

RICHTLINIEN

ZAT - ZENTRUM für ANGEWANDTE TECHNOLOGIE

**AUFNAHME und FÖRDERUNG von Gründungsprojekten
(Laufzeit 2023 ff)**

Integrativer Vertragsbestandteil

Stand Oktober 2023

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | PRÄMISSE | 3 |
| 2 | PRÄAMBEL..... | 3 |
| 3 | INHALTLICHE BESTIMMUNGEN..... | 5 |
| 3.1 | ZIELE DER FÖRDERUNGSAKTION..... | 5 |
| 3.2 | FÖRDERUNGSWERBER | 5 |
| 3.3 | FÖRDERUNGSANTRAG | 6 |
| 3.4 | FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG..... | 6 |
| 3.5 | ANERKENNUNG VON KOSTEN, ART UND HÖHE | 7 |
| 3.6 | PROJEKTDAUER | 9 |
| 3.7 | FÖRDERUNGSVERTRAG | 9 |
| 3.8 | BEIRAT / MENTOR..... | 9 |
| 3.9 | PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSNEHMERS..... | 9 |
| 3.9.1 | <i>Sorgfaltspflicht.....</i> | <i>9</i> |
| 3.9.2 | <i>Aufzeichnungspflicht.....</i> | <i>9</i> |
| 3.9.3 | <i>Berichtspflicht.....</i> | <i>10</i> |
| 3.9.4 | <i>Meldepflicht.....</i> | <i>10</i> |
| 3.9.5 | <i>Auskunftspflicht und Prüfungen.....</i> | <i>11</i> |
| 3.10 | BESONDERE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND -AUFLAGEN | 11 |
| 3.11 | AUSZAHLUNG | 13 |
| 3.12 | REGULÄRE RÜCKZAHLUNG DES DARLEHENS | 14 |
| 3.13 | EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG..... | 14 |
| 3.13.1 | <i>Rückforderungstatbestände</i> | <i>14</i> |
| 3.13.2 | <i>Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung</i> | <i>16</i> |
| 3.14 | DATENSCHUTZ..... | 16 |
| 3.15 | GERICHTSSTAND..... | 17 |

Sollten im Folgenden personenbezogene Formulierungen getroffen werden, so sind diese als geschlechtsneutral anzusehen. Ebenso sind die personenbezogenen Formulierungen bei Teamgründungen auf alle Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer zutreffend.

1 PRÄMISSE

Voraussetzung für die Förderung ist die Beachtung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere jener des EU-Wettbewerbsrechtes, des Arbeits- und Sozialrechtes und des Umweltschutzes sowie der vorliegenden Förderungsrichtlinien.

Die Weitergabe von Förderungsvorteilen an Dritte ist grundsätzlich untersagt. In jenen Fällen, in denen seitens des ZAT eine derartige Weitergabe schriftlich genehmigt wurde, gilt: Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass im Falle der Weitergabe des Förderungsvorteiles oder von „Teilen des Förderungsvorteiles“ an andere Unternehmen, für diese mittelbar geförderten Unternehmen die nationalen und die EU Bestimmungen über Höchstförderungssätze eingehalten werden.

Es gelten die beihilfenrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union.

Alle Förderungen beruhen auf den Verträgen, die zum gegenständlichen Vorhaben mit Partnergemeinden sowie weiteren öffentlichen Förderungsstellen abgeschlossen worden sind.

2 PRÄAMBEL

Mit der vorliegenden Förderungsaktion soll vor dem Hintergrund eines erhöhten Standortwettbewerbs und ungünstiger demografischer Entwicklungen die Innovationskraft der Obersteiermark gestärkt werden. Innovation ist ein Schlüsselfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, nachhaltiges Wachstum, sozialen Fortschritt und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dazu ist es notwendig, günstige Rahmenbedingungen und eine Verbesserung der Innovationskultur zu schaffen.

Die Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH (im folgenden ZAT genannt) wurde 1999 gegründet und hat ausgewiesene Expertise in der Betreuung von technologieorientierten innovativen Gründungsvorhaben von der Phase der Idee bis zur Wachstumsphase. Das ZAT hat beschlossen, sein Angebot zu öffnen und mit ausgewählten Partnergemeinden zunächst in einer Pilotphase das Thema Gründen öffentlich zu thematisieren und konkrete Gründungsvorhaben im bewährten Betreuungsprozess zu unterstützen.

Die Förderungsaktion setzt deshalb auf folgende spezifische Akzente:

- Die konzentriert sich auf forschungs- und technologieintensiv ausgerichtete Gründer, die daher in besonderem Maße dazu beitragen können, die technologische Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Es handelt sich damit um eine zielgruppenspezifische Gründeraktion.
- Sie zielt auf die wirtschaftliche Umsetzung von Know-how und auf eine Intensivierung und Verfestigung der Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ab.
- Sie zielt darauf ab, in den Partnergemeinden Gründungsexpertise und Gründungsstrukturen zu verankern, die eng abgestimmt mit ZAT das Thema Selbständigkeit vorantreiben und wachstumsfähige Unternehmen in der Region mit entwickeln. Dabei soll rollenteilig vorgegangen werden. Das ZAT konzentriert sich auf den Betreuungs- und Qualifizierungsprozess, die Partnergemeinden gemeinsam mit dem ZAT auf Awareness und Stimulierung und die Partnergemeinden auf Infrastruktur und nachhaltige Betreuung nach dem Ausscheiden aus dem geförderten Zeitraum.
- Die Entwicklung und Förderung der Projekte erfolgt in einem systemischen Prozess, der sich in drei Inkubations-Phasen gliedert. Ergänzt werden diese Phasen durch die Pre-Incubationphase im Vorfeld der Aufnahme ins ZAT und der Alumni-Phase nach dem Ausscheiden aus dem Zentrum.



I) PreSeed Phase/Coachingphase

Konzeptevaluierung und Prototypenphase zu konkreten Geschäftsideen (Technologien, Produkte, Dienstleistungen), Feasibility: Businessplan einschließlich erster Marktstudie und Technologiebewertung (Reifegrad des Produktes), Tauglichkeit und Ressourceneinschätzung für Upscaling, plausible Strategie für das Geschäftsmodell einschließlich SWOT;

II) Seed Phase

Setup und Implementierung der Geschäftsidee (Unternehmensgründung einschließlich der Implementierung aller relevanten Managementtools, Teambuilding und Ressourcensicherung, Überleitung des Produktes in erste marktreife Produktion, Marktaufbereitung und Markteinführung – Investorentauglicher Businessplan (ausformulierte 4 P – Product, Price, Placement, Promotion), Unternehmen mit stabiler

Organisation und eingeführten Prozessen, Bewertung des Wachstumspotenzials, Geschäftsmodell heruntergebrochen auf Unternehmensstrategie der 4 P;

III) Wachstumsphase

Stabilisierung des Unternehmens und umfassender Managementkompetenzen, Upscaling zur Serienproduktion (einschließlich Definition der Kernkompetenzen bzw. der Outsourcingpolitik) und Multiplikation der Dienstleistung, Marktdurchdringung und Markterweiterung, Organisatorische Maßnahmen zur Ressourcensicherung, Unternehmensstrategie auf Wachstumsphasen.

Um Zielsetzung und Qualitätsstandards der Förderungsaktion zu gewährleisten, müssen ProjektantInnen und Projekte bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die in den vorliegenden Richtlinien definiert sind.

3 INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

3.1 Ziele der Förderungsaktion

Allgemeine Ziele der Förderungsaktion sind

- ▶ eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verwertung von technologieorientierten innovativen Geschäftsideen,
- ▶ die Erweiterung des Potentials an Unternehmensgründungen,
- ▶ ein dauerhafter Anstieg der Anzahl, der Qualität und des Erfolgs von Gründungsprojekten

Operativ umgesetzt zielen die Maßnahmen des ZAT und der Partnergemeinden auf

- ▶ Evaluierung des Umsetzungspotenzials von innovativen Geschäftsideen,
- ▶ Stimulierung von Gründungsinteressierten in den Partnergemeinden,
- ▶ Unterstützung der Unternehmensgründung und -entwicklung in der Pre-Inkubation, Inkubation- und Wachstumsphase,
- ▶ Stärkung der Kooperationsdynamik.

3.2 Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Unternehmen betreiben oder betrieben haben. Förderungswerber, die bereits ein Unternehmen betrieben haben oder eines betreiben, müssen mindestens eine Person im Konsortium/Team aufweisen, die noch nie ein Gewerbe ausgeübt hat sowie in einem neuen, nicht vergleichbaren Geschäftsfeld tätig werden.

Bei Veränderungen in der Teamzusammensetzung während des geförderten Zeitraumes bleibt es dem ZAT vorbehalten, die Förderung einzustellen oder teilweise oder gänzlich zurückzufordern.

Die Förderung wird grundsätzlich bei Zuerkennung dem Antragsteller als natürliche Person gewährt. Wird das Projekt durch mehrere Personen (Gründerteams) beantragt, so treten diese vollständig in alle Rechte und Pflichten des Förderungsvertrages ein und haften solidarisch für sämtliche Verpflichtungen, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben. Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft während des Förderungszeitraumes tritt diese neben der natürlichen Person/den natürlichen Personen mit allen Rechten und Pflichten zusätzlich dem Förderungsvertrag bei.

Die bisherigen Vertragspartner werden dadurch nicht aus der Schuld entlassen, es gilt weiterhin eine Solidarhaftung zu ungeteilter Hand für alle Vertragspartner. Es ist die Verpflichtung der Gründer dafür Sorge zu tragen, dass der Beitritt der Kapitalgesellschaft von der Gesellschaft akzeptiert und rechtmäßig durchgeführt wird. Entsprechende Beschlüsse sind der Förderungsgeberin unaufgefordert nachzuweisen. Das ZAT hält sich an den Gründern schad- und klaglos, falls dieser Beitritt nicht rechtskonform erfolgen sollte, insbesondere wenn Fördermittel an die Kapitalgesellschaft ausbezahlt wurden. Dies kann zu einem Rückforderungstatbestand führen. Bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse behält sich das ZAT vor, die Förderungen unter Anerkennung der bisher angelaufenen Kosten einzustellen oder die Förderungen rückzuverlangen.

Eine Beteiligung seitens eines anderen Unternehmens mit mehr als 50% der Unternehmensanteile kann einen Rückzahlungsgrund der gesamten Förderung darstellen. Ausgenommen sind Beteiligungen durch reine Finanzinvestoren. Eine genaue Prüfung der Rahmenbedingungen liegt bei der Fördergeberin.

3.3 Förderungsantrag

Antragsgrundlage in der jeweiligen Phase ist ein Geschäftskonzept auf Basis einer Vorlage des ZAT, die dem Förderungswerber zur Verfügung gestellt wird.

Ansuchen für die Aufnahme in das ZAT können laufend bei der Zentrum für angewandte Technologie Leoben GmbH, Peter Tunner-Straße 19, 8700 Leoben eingereicht werden.

3.4 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über Förderbarkeit und Förderungshöhe erfolgt durch das ZAT. Das ZAT bezieht ein beratendes Gremium in Form eines Aufnahmeboards ein. Dieses Gremium wird dem Förderungswerber hinsichtlich Organisation und namentlicher Nennung vor Einreichung zur

Kenntnis gebracht. Der Förderungswerber hat diesem Gremium auskunftsgewand zur Verfügung zu stehen.

In die Förderungswürdigkeit und Förderungshöhe von Projekten, die auf Basis der vorliegenden Richtlinien gefördert werden sollen, werden nachstehende Kriterien einbezogen:

Produkt (= Produkt, Verfahren, Dienstleistung)

- ▶ Produktneuheit – Neuheit, Verbesserung, Nachahmung,
- ▶ Technologischer Inhalt des Produktes,
- ▶ Technische Machbarkeit,
- ▶ Entwicklungs- und Produktionsprozess, Upscaling;

Markt, strategische Positionierung

- ▶ Marktstrukturierung,
- ▶ Marktpotenzial,
- ▶ Konkurrenzanalyse,
- ▶ Marktstrategie / Kundenstrategie,
- ▶ Vertriebsstrategie;

Unternehmen

- ▶ Management,
- ▶ Unternehmenskonzept (Businessmodell),
- ▶ Rechtliche Konstruktion und Rollenteilung sowie Validität des Kommittments und Bedingungen des Ausscheidens von Gründungsmitgliedern,
- ▶ Ressourcenplanung unter besonderer Berücksichtigung der Ertragsabschätzung (Kosten-/Preisabschätzung) und des Finanzbedarfes und -aufbringens;

Projektplanung

- ▶ Zeit- und Arbeitsplan inklusive Milestones.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

3.5 Anerkennung von Kosten, Art und Höhe

Folgende projektbezogene Kosten werden vom ZAT gefördert:

- ▶ Personalkosten
- ▶ Externe Beratungskosten

- ▶ Kosten für Aus- und Weiterbildung
- ▶ Kosten für Infrastrukturbenutzung an Forschungseinrichtungen
- ▶ Material-, und Versuchskosten
- ▶ Kosten für zugekaufte Leistungen
- ▶ Kosten für Software
- ▶ Kosten für Büroinfrastruktur
- ▶ Kosten für Vermarktung
- ▶ Projektbezogene Reisekosten
- ▶ Projektbezogene Mietkosten
- ▶ Kosten für Instrumente und Ausrüstung

Achtung: Bei Investitionen, die steuerrechtlich aktiviert werden müssen, kann nur die anteilige Wertminderung während der Projektdauer gefördert werden.

Geförderte Komponenten dürfen nicht verkauft, vermietet oder anderweitig kommerziell verwertet werden.

Nicht förderbare Kosten sind:

- ▶ Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- ▶ Kosten, die vor dem Förderungstichtag entstanden sind
- ▶ Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Gründer getragen werden
- ▶ Kosten, die bereits in einer anderen Förderung gefördert wurden
- ▶ Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- ▶ Bauinvestitionen
- ▶ Finanzierungskosten (Zinsen und Geldverkehrsspesen)
- ▶ Kosten für Rücklagen (z.B. für Abfertigungszahlungen, Umsatzsteuer, etc.)
- ▶ Kosten für jegliche Arten von Steuern und Gebühren
- ▶ Bewirtungskosten
- ▶ Repräsentationskosten

Die Kosten müssen sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen oder durch entsprechende Stundennachweise nachvollziehen lassen.

Als Stichtag für die Anerkennung von Kosten gilt frühestens der Zeitpunkt der Einreichung des Projektes (= Antragsstellung). Die Anerkennung des Einreichdatums liegt beim ZAT.

Die Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen sowie eines Darlehens. Über die Höhe der Förderung entscheidet das ZAT.

Eigenmittel sind in Form von Eigenleistungen, Barmitteln oder ungeforderten Fremdmitteln zu erbringen. Der Stundensatz für Eigenleistungen wird über die Lohnverrechnung ermittelt und ist mit EUR 40 gedeckelt. Bei nicht vorhandener oder anerkenntbarer Lohnverrechnung gilt der Stundensatz von EUR 40.

Generell wird vom Projekttypus her zwischen Dienstleistungsprojekten und Produktentwicklungsprojekten unterschieden.

3.6 Projektdauer

Die maximale Förderungsdauer beträgt zwischen 0,5 und maximal 1,5 Jahre. In begründeten Fällen kann die Laufzeit erstreckt werden.

3.7 Förderungsvertrag

Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber vom ZAT im Falle einer Ablehnung schriftlich, sonst in Form eines Förderungsanbots mitzuteilen. Das Förderungsangebot ist innerhalb von einem Monat ab Zustellung anzunehmen, ansonsten gilt es als zurückgezogen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3.8 Beirat / Mentor

Zu jedem Projekt wird ein Projektbeirat bestellt. Der ehrenamtliche Beirat setzt sich wenigstens aus einer technisch und/oder unternehmerisch tätigen Person und einem Vertreter des ZAT zusammen. Der Beirat hat eine unterstützende und kontrollierende Funktion. Der Beirat wird durch die Geschäftsführung des ZAT bestellt, wobei der Förderungswerber ein Vorschlagsrecht für den Beirat hat.

3.9 Pflichten des Förderungsnehmers

3.9.1 Sorgfaltspflicht

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für das vorgesehene Projekt wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.

3.9.2 Aufzeichnungspflicht

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Förderungsrate sicher und geordnet im Original inklusiver sämtlicher Beläge und auf geeigneten Bild- und Datenträgern aufzubewahren.

3.9.3 Berichtspflicht

Vor Beginn der Umsetzung des Förderungsprojektes ist mit dem ZAT ein Arbeitsplan mit Meilensteinen im Einvernehmen zu erstellen. Dieser kann im Verlaufe des Projektes im Einvernehmen angepasst werden. Dieser Arbeitsplan ist integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, während der Förderungslaufzeit Berichte entsprechend den Berichtsvorschriften des ZAT vorzulegen, jedenfalls anlässlich der Controllingsitzungen, in die die Mentoren eingebunden sind.

Innerhalb längstens eines Monats nach Abschluss der geförderten Projektphase ist ein gefertigter Schlussbericht mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Der Schlussbericht hat neben einer übersichtlichen und detaillierten Kostenaufstellung alle zur Beurteilung der Richtigkeit derselben und der Erfüllung aller Förderungsvoraussetzungen, -auflagen, und -bedingungen erforderlichen Unterlagen zu enthalten, ebenso eine inhaltliche Beschreibung über die Projektarbeiten und den erzielten Erfolg.

Darüber hinaus ist jährlich nach Ausscheiden aus dem ZAT, jedenfalls bis zur Tilgung der letzten Darlehensrate, unaufgefordert ein aussagekräftiger Statusbericht über die Situation des Unternehmens vorzulegen. Dem ZAT sind gemeinsam mit dem Statusbericht alle Jahresabschlüsse und Bilanzen unaufgefordert vorzulegen, jedenfalls solange die Tilgung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist.

3.9.4 Meldepflicht

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern, gefährden oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Förderungsauflagen und Förderungsbedingungen erfordern würden, dem Förderungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Weiters hat er alle weiteren Förderungen, die er für die Durchführung des Projektes erhält, dem Förderungsgeber zu melden.

Die gewährte Förderung seitens des ZAT entspricht einer beihilfenrechtlich relevanten staatlichen De-minimis Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von

100.000 EUR). In diesem Zusammenhang ist auch der Artikel 5 hinsichtlich der Kumulierung von Förderungen zu beachten.

Die Meldepflicht erstreckt sich nach Abschluss des Projektes auf einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, jedenfalls aber auf den Zeitraum von noch bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen des Darlehens.

3.9.5 Auskunftsspflicht und Prüfungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Förderungsgebers oder Prüforganen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen, sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Förderungsauflagen und Förderungsbedingungen sowie die widmungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer zu gestatten bzw. zu gewähren:

- ▶ Die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Förderungsprojekt in Zusammenhang stehende Unterlagen,
- ▶ das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden,
- ▶ die Durchführung von Messungen und Überprüfungen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

Über die Bezugnahme der Unterlagen entscheidet das Prüforgan.

Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, auch nach Projektabschluss über einen Zeitraum bis zur Tilgung des Darlehens Auskünfte über den Förderungserfolg zu erteilen und über wesentliche Änderungen gegenüber dem Förderungsvertrag unverzüglich zu berichten. Jedenfalls ist jährlich ein aussagekräftiger Statusbericht zu legen, solange die Tilgung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist.

3.10 Besondere Förderungsbedingungen und -auflagen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft für das gegenständliche Projekt einzubringen (Hauptberuflichkeit). Im Falle von Gründerteams müssen die Stimm- und Kapitalmehrheit beim hauptberuflichen Gründer/den hauptberuflichen Gründern liegen. Bei Kapitalgesellschaften muss das Vertretungs- und Geschäftsorgan der hauptberufliche/die hauptberuflichen Gründer sein. Jene Teammitglieder oder Gesellschafter, die nicht hauptberuflich tätig sind, müssen mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche (nachweislich durch Aufzeichnungen, die Umfang und Inhalt darstellen) im Projekt tätig sein. Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Jede Änderung der Rechtsform während der Projektdauer bedarf der schriftlichen Zustimmung des ZAT, ebenso alle Veränderungen in der Eigentümerstruktur (Aufnahme von weiteren Gesellschaftern einschließlich stiller Gesellschafter).

Bei Kapitalgesellschaften muss der Förderungsnehmer wesentlicher gesellschaftsrechtlicher Beteiligter sein (> 51%) und das Unternehmen in den wesentlichen Belangen eindeutig bestimmen können. Es sind alle Gesellschaftsverträge oder eigentumsrelevanten Verträge während des Förderungszeitraumes sowie über einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Projektes offen zu legen, jedenfalls bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, als Standort seines für das Projekt gegründeten Unternehmens, die Partnerstadt zu wählen aus der seine Finanzierung kommt. Dies ist Bestandteil des Förderungsvertrages. In begründeten Fällen kann seitens des ZAT ein alternativer Standort genehmigt werden. Eine Verlegung des Firmensitzes bzw. die Eröffnung von Zweigstellen unterliegt zudem der Meldepflicht und hat schriftlich mitgeteilt und durch das ZAT genehmigt zu werden. Eine geographische Veränderung des Unternehmenssitzes bis fünf Jahre nach Ablauf des gesamten Förderungszeitraums kann zu einer teilweisen bis gänzlichen Rückforderung des Zuschusses durch das ZAT führen.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet an den für ihn festgelegten Ausbildungsvorhaben sowie dem monatlichen Jour fixe teilzunehmen.

Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, sich den Bündelversicherungen des ZAT anzuschließen, soweit diese Versicherungen den Förderungswerber betreffen (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung) und solange diese Bündelversicherungen aufrecht sind.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sich bei gesetzlicher Notwendigkeit und wenn nicht ohnehin eine andere diesbezügliche gesetzliche Pflichtversicherung besteht, sich als Selbständiger im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung zu versichern.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, sich beim Finanzamt als Unternehmer zu melden und selbständig für die Versteuerung seiner Einkünfte und allfälliger Umsätze sowie für alle anderen Steuern, Beiträge und Abgaben Sorge zu tragen.

Falls solche Ergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies der Förderungsnehmer dem ZAT unverzüglich mitzuteilen. Patente für Neuentwicklungen dürfen innerhalb des gesamten Projektzeitraums und binnen drei Jahren nach Projektabschluss nur mit Zustimmung des ZAT verkauft werden.

Jegliche Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesen Förderungsrichtlinien ist unzulässig und unwirksam.

3.11 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung durch das ZAT erfolgt im Rahmen des genehmigten Finanzplanes nach Projektfortschritt sowie Prüfung und Annahme der vom Förderungsnehmer zu vereinbarten Meilensteinen fristgerecht vorzulegenden Fortschrittsnachweise und Unterlagen. Die Überweisung der Förderung erfolgt auf ein Konto, das von den Förderungsnehmern bekannt zu geben ist. Werden die Zielvorgaben nicht erfüllt, steht es der Geschäftsleitung des ZAT frei, die Förderung einzustellen, entsprechend zu kürzen oder zurückzufordern. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage des Verwendungsnachweises, wobei am Ende eines jeden Quartals bis zum 15. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung vorzulegen ist. In begründeten Fällen können seitens des ZAT auch Akontierungen gewährt werden, die mit den quartalsweisen Abrechnungen aufzurechnen sind. Über Höhe und Zuerkennung entscheidet der Förderungsgeber.

Die Auszahlung der Förderungsmittel wird grundsätzlich von der Zuerkennung der Förderungsmittel durch die Partnergemeinden abhängig gemacht.

Als Abrechnungsunterlagen sind vorzusehen:

- ▶ Bericht über den Fortschritt des Projektes und erzielte Ergebnisse entsprechend Meilensteinplan
- ▶ Gegenüberstellung der realisierten zu den genehmigten Projektkosten
- ▶ Detaillierte Auflistung der Kosten und Bezeichnungen der Nachweise Bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege sowie sonstige Nachweise, bei Eigenleistungen Aktivierungsnachweis, für interne Personalkosten entsprechende Zeitaufzeichnungen und Stunden- bzw. Tagsatzkalkulationen
- ▶ Ausfinanzierung: Nachweis der Projektfinanzierung einschließlich aller beantragten und gewährten Förderungen. Die Möglichkeit der Ausfinanzierung des Projektes muss spätestens im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Förderung nachgewiesen werden. Dazu ist eine Darstellung der für das Projekt insgesamt beantragten und gewährten Förderungen sowie der sonstigen Eigen- und Fremdmittel beizubringen.
- ▶ Geeignete Nachweise für die Erfüllung der „Besonderen Förderungsbedingungen und -auflagen“

Die Kosten müssen sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen.

Die Prüfung der vorzulegenden Belege und sonstigen Nachweise erfolgt durch das ZAT oder durch ein vom ZAT beauftragtes Organ.

Werden die vorgesehenen nachzuweisenden Projektkosten unterschritten, wird – wenn die übrigen Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind – die Gesamtförderung aliquot verringert, gegebenenfalls sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel verzinst zurückzuzahlen.

Abweichungen zwischen dem beantragten und endabgerechneten Projekt bedürfen der Überprüfung auf ihre Konformität mit dem Förderungsübereinkommen bzw. den darin integrierten Richtlinien und daher der schriftlichen Genehmigung.

Vor Auszahlung der letzten Rate ist ein Endbericht zur Projektdurchführung und Zielerreichung vorzulegen.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen für das Projekt muss den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der EU bezüglich Beihilfen entsprechen. Der Förderungsgeber behält sich vor, aus nationalen und internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen (Barwertbegrenzung des EU – Wettbewerbsrechts).

3.12 Reguläre Rückzahlung des Darlehens

Das vom ZAT gewährte Darlehen wird grundsätzlich zinsfrei gewährt. Es ist vom/von den Förderungsnehmer/n spätestens beginnend mit dem zweiten Jahr nach dem Projektabschluss in drei gleichmäßigen Raten zurückzuzahlen. Entsprechend 3.13 kann das Darlehen seitens des ZAT vorzeitig fällig gestellt werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Zeitraum der Rückzahlung des Darlehens erstreckt werden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

3.13 Einstellung und Rückforderung der Förderung

3.13.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer haften zur ungeteilten Hand) ist verpflichtet, die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers oder der Förderungsabwicklungsstelle und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere zivilrechtlicher) ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wobei gleichzeitig die Zusicherung noch nicht ausbezahlter Förderungen erlischt, wenn:

- a) Organe oder Beauftragte des ZAT oder öffentliche Prüforgane über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- b) der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen im Sinne der Auskunfts- und Meldepflichten unterblieben ist, oder

- d) die jeweils gültigen Beihilferegeln gemäß des EU-Wettbewerbsrechts nicht beachtet werden.; dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Verordnungen zu „De-minimis“-Beihilfen, oder
- e) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen (siehe Auskunfts- und Meldepflichten) be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Förderungsrate) nicht mehr überprüfbar ist, oder
- f) den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen des Förderungsvertrages nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- g) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss oder während des Zeitraums offener Tilgungsverpflichtungen des Darlehens ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt bzw. stillgelegt wird, oder
- h) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- i) das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist bzw. leichtfertig aufgegeben wurde, oder
- j) im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb von einem Jahr nach dessen Fertigstellung veräußert oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- k) nach Verlassen des ZAT für angewandte Technologie der Förderungsnehmer das Projekt willkürlich einstellt und/oder das geförderte Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich liquidiert und die Entwicklungen in andere Unternehmen transferiert werden, jedenfalls für die Zeitspanne bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, oder
- l) die geförderte/n Gründerperson/en die Stellung als wesentlich beteiligter Gesellschafter oder Geschäftsführer verliert, dies auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Verlassen des ZAT bzw. bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens
- m) der Sitz des geförderten Unternehmens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Beendigung des geförderten Zeitraumes ohne Zustimmung des ZAT verlagert wird.

In den oben angeführten Punkten erfolgt für den Fall, dass den Förderungsnehmer oder Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projekts bedient hat, am Eintritt eines solchen Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrags vom

Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr; ohne Verschulden erfolgt eine Verzinsung des rückzuzahlenden Betrages in der Höhe von 1% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

In den oben genannten Insolvenzfällen sind die bereits ausbezahlten Förderungsmittel mit dem gerichtlichen Eröffnungs- bzw. Abweisungsbeschluss zur Rückzahlung fällig.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen für das Gesamtprojekt muss innerhalb der in den Richtlinien definierten Höchstgrenzen bleiben. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass im Falle von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben unabhängig vom Verschulden und vom Ausmaß der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit die Förderung zurückzuzahlen ist und für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen eintreten können. Insbesondere nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass im Falle der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit insbesondere die Kosten der Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers durch einen vom ZAT beauftragten Sachverständigen (z.B. Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) und/oder Eigenkosten des ZAT oder Prüforanen vom Förderungswerber zu tragen sind.

Weiters ist der Förderungsgeber berechtigt, den **gesamten aushaftenden Darlehensbetrag fällig zu stellen**, wenn,

- ▶ der Gründer mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag (Tilgungsverpflichtung) mindestens 2 Wochen im Verzug ist und unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer weiteren Nachfrist von sieben Tagen erfolglos gemahnt wurde.
- ▶ in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gründers oder seiner Mitschuldner Umstände eintreten, die dem Förderungsgeber die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährdet erscheinen lassen, oder falls der Gründer der Aufforderung zur Beibringung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht nachkommt.

3.13.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die Geschäftsführung des ZAT.

3.14 Datenschutz

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden ihn betreffenden Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr.165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des

Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an öffentliche Prüforgane übermittelt oder gegenüber diesen offengelegt werden müssen.

3.15 Gerichtsstand

Auf den abgeschlossenen Förderungsvertrag ist unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen österreichisches Recht anzuwenden.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben vorzusehen. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.